

Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist bemüht, ihre Websites im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für das E-Learning „Das Recht auf Gleichbehandlung, Respekt, Würde und Anerkennung am Arbeitsplatz“.

Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Das E-Learning „Das Recht auf Gleichbehandlung, Respekt, Würde und Anerkennung am Arbeitsplatz“ wird aktuell von Expert:innen auf Barrieren überprüft. Etwaige Unvereinbarkeiten werden soweit möglich anschließend behoben. Wir bitten um Ihr Verständnis für etwaige Hindernisse.

Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 19.09.2024 erstellt.

Feedback und Kontaktangaben

Das E-Learning Tool und dessen Komponenten werden laufend aktualisiert und verbessert. Dabei ist uns die Bedienbarkeit und Zugänglichkeit ein großes Anliegen.

Wenn Ihnen Barrieren auffallen, die Sie an der Benutzung des E-Learnings behindern, bitten wir Sie, uns diese per E-Mail mitzuteilen.

Wir werden Ihre Anfrage prüfen und Sie ehestmöglich kontaktieren.

Sämtliche Mitteilungen und Anregungen senden Sie bitte an gaw@bka.gv.at mit dem Betreff „Barrierefreiheit: E-Learning“. Bitte beschreiben Sie das Problem und führen Sie die betroffenen Seiten, gegebenenfalls mit Screenshots, an.

Kontakt

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Email: gaw@bka.gv.at

Durchsetzungsverfahren

Bei nicht zufriedenstellenden Antworten aus oben genannter Kontaktmöglichkeit können Sie sich mittels Beschwerde an die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) wenden. Die FFG nimmt über das Kontaktformular Beschwerden auf elektronischem Weg entgegen.

Kontaktformular der Beschwerdestelle

Diese Beschwerden werden von der FFG dahingehend geprüft, ob sie sich auf Verstöße gegen die Vorgaben des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch den Bund oder eine ihm zuordenbare Einrichtung beziehen.

Sofern die Beschwerde berechtigt ist, hat die FFG dem Bund oder den betroffenen Rechtsträgern Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren